

# Neues Wording Unterstützungsdienstleistungen

Netzwerk Dienstleistungsanbieter SG

Im September 2023

## Gesetzliche Grundlagen Bund und interkantonal

### BV Art. 112b Förderung der Eingliederung Invalider

<sup>2</sup> Die Kantone fördern die Eingliederung Invalider, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen.

### IFEG Art. 2 Grundsatz

Jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht.

### IFEG Art. 3 Institutionen

<sup>1</sup> Als Institutionen gelten

- a) Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
- b) Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;
- c) Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

### IVG Art. 74 Organisationen der privaten Invalidenhilfe

<sup>1</sup> Die Versicherung gewährt den sprachregional oder national tätigen Dachorganisationen der privaten Invalidenfachhilfe oder Invalidenselbsthilfe Beiträge, insbesondere an die Kosten der Durchführung folgender Aufgaben:

- a) Beratung und Betreuung Invalider;
- b) Beratung der Angehörigen Invalider;
- c) Kurse zur Ertüchtigung Invalider;
- d) Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Invalider.

## IVSE Art. 2 Bereiche

- B Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen oder Einheiten solcher Einrichtungen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)<sup>3</sup> :
- a. Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
  - b. Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;
  - c. Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

Einheiten von Einrichtungen, welche die gleichen Leistungen wie die Einrichtungen gemäss Buchstaben a bis c erfüllen, sind gleichgestellt.

## Wording bisher - neu

	bisher	neu
01	Plätze Wohnen, Tagesstätten (TsoL), Werkstätten (TsmL) gemäss kantonaler Leistungsvereinbarung	<b>(Dienst-)Leistungen</b> Sie sorgen dafür, behinderungsbedingte Benachteiligungen auszugleichen und eine selbstbestimmte Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.
02	Leistungsbereich Wohnen / Wohnheime, kollektive Wohnformen (stationär / IFEG)  Betreuung Invalider (ambulant / IVG)	Überbegriff Leistungsbereich Wohnen: <b>Unterstützte Wohnformen</b>  Dienstleistungen zur <b>Unterstützung des selbstbestimmten Wohnens in individuellen oder kollektiven Settings</b>  Dienstleistungen zur <b>Unterstützung des selbstbestimmten Wohnens mit Pensionskosten:</b> Die Verantwortung für die Infrastruktur liegt beim Leistungsanbietenden und die Begleitung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person.  Dienstleistungen zur <b>Unterstützung des selbstbestimmten Wohnens ohne Pensionskosten:</b> Die Verantwortung für die Infrastruktur liegt bei der Person selbst und die Begleitung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person.  Leistungsanbietende mit / ohne Pensionskosten  Leistungsnutzende  Unabhängige Lebensführung, BRK Art. 19
03	Leistungsbereich Tagesstätten	Überbegriff Leistungsbereich TsoL: <b>Unterstützte Tagesgestaltung</b>  <b>Dienstleistungen zur individuellen oder kollektiven Gestaltung von Tagesablauf und Freizeit</b>

	bisher	neu
		<p><b>Dienstleistungen zur individuellen Gestaltung von Tagesablauf und Freizeit</b> mit / ohne Infrastrukturkosten</p> <p>Arbeit und Beschäftigung, BRK Art. 27</p>
04	Leistungsbereich Werkstätten (ambulant / stationär)	<p>Überbegriff Leistungsbereich TsmL: <b>Unterstützte Arbeitsformen</b></p> <p><b>Arbeitsbezogene Dienstleistungen</b> in Betrieben der beruflichen Integration oder im allgemeinen Arbeitsmarkt</p> <p><b>Dienstleistungen zur Arbeitsintegration, unterstützte Arbeitsformen</b> mit / ohne Arbeitsplatzkosten</p> <p>Arbeit und Beschäftigung, BRK Art. 27</p>
05		Leistungsbereich <b>Barrierefreiheit</b> , Bau, Transport, Kommunikation, BRK Art. 9
06		Leistungsbereich <b>Aus- und Weiterbildung</b> , BRK Art. 24
07		Leistungsbereich <b>Freizeit, Sport, Kultur</b> , BRK Art. 30
08	<p>Einrichtung (stationär / IFEG): Natürliche und juristische Personen, die stationäre Wohnangebote oder Tagesstrukturen für Menschen mit Behinderungen anbieten.</p> <p>ambulante Leistungserbringer (IVG): Natürliche und juristische Personen, die ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen anbieten.</p>	<p><b>Leistungsanbietende</b></p> <p>Natürliche und juristische Personen, die Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen anbieten</p>
09	Leistungsnutzende	<b>Leistungsnutzende</b>
10	Objektfinanzierung / subjektorientierte Objektfinanzierung / Subjektfinanzierung	Statt in der bisherigen Finanzierungslogik von der Person her denken: <b>personenzentrierte Leistungen, personenzentrierte Finanzierung, etc.</b> (analog Altersbereich)

11		<p><b>Leistungsarten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung, Beratungsleistungen: befristete Hilfestellungen</li> <li>- Begleitung und Betreuung, Begleitungs- und Betreuungsleistungen: regelmässige praktische und fachliche Unterstützung</li> </ul>
12	<p>Betreuungsleistungen, die eine Anleitung, Information und/oder Beratung umfassen (wie sozialpädagogische Begleitung und Beratung, Betreuung, Krisenbewältigung).</p>	<p><b>Fachleistungen</b></p> <p>Dienstleistungen, die von einer Person mit einer anerkannten, fachspezifischen Ausbildung erbracht werden</p>
13	<p>Unterstützungsleistungen, bei denen die Betreuungsperson ausführende oder begleitende Tätigkeiten übernimmt (bspw. Zubereitung von Mahlzeiten, Haushaltsführung, Mobilität).</p>	<p><b>Assistenzleistungen</b></p> <p>Dienstleistungen, die von Personen ohne fachspezifische Ausbildung erbracht werden</p>
14	<p>Bereitschaftsleistungen sind keine direkten Betreuungsleistungen. Bereitschaftsleistungen können dann beantragt werden, wenn eine Begleitperson auf Abruf benötigt wird, damit diese bei Bedarf und kurzfristig eine Fach- oder Assistenzleistung erbringen kann.</p>	<p><b>Bereitschaftsleistungen</b></p> <p>Bereitschaftsleistungen sind keine direkten Dienstleistungen, sondern Dienstleistungen auf Abruf</p>
15		<p>Verbesserung von Übergängen und Prävention: <b>Weiterbildungs-, Unterstützungs- oder Coachingleistungen</b> in allen Leistungsbereichen</p>

# Mitglieder Netzwerk Dienstleistungsanbieter SG



**Autismushilfe**  
Fachstelle · Ostschweiz



Behindertenkonferenz SG AR AI

**BFD SG**

Verein Behinderten-Fahrdienste des Kantons St. Gallen



Entlastungsdienst  
**Ostschweiz**

*frauen*  
*en*

**Frauenzentrale  
St.Gallen**

Aktiv für Frauen in Familie,  
Beruf und Politik

Stiftung  
**HeimstättenwIL**

**INSOS**  
St. Gallen-Appenzell Innerrhoden

 **stiftungkronbühl**  
lernen wohnen leben

  
**mensch zuerst**

**pro infirmis**  
Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell

**procap**  
für Menschen  
mit Handicap **st.gallen-appenzell**

**Schweizerischer  
Blindenbund** 



**SGHV** St. Gallischer Hilfsverein

**Angebote für psychische Gesundheit**

individuell und selbstbestimmt